

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 10 (1859)
Heft: 5

Artikel: La stria von Valplan
Autor: P.I.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueberläßt aber der Geistliche die Vorbereitung zum Konfirmationsunterrichte dem Schulmeister, so läuft er Gefahr, daß die Kinder die Religion nur als eine Gedächtnissache zu betrachten lernen, die auf ihr Leben keinen Einfluß hat, oder daß sie gar nichts auffassen, noch denken können, wie es so oft geschieht, oder daß sie ganz irrige Begriffe erhalten, die er Mühe haben wird, auszurotten.

Wenn das Volk dergestalt gebildet wird, so ist jedenfalls wenig wahre Religiosität unter ihm zu finden.

Wenn der Sinn unserer schweizerischen Regierungen ein väterlicher ist, was im Allgemeinen getrost zugegeben werden darf, so muß es ihnen, als Väter des Volkes, sehr am Herzen liegen, daß wahre, christliche, thätige Religiosität unter dem Volke herrsche, daß der Geist, sich für Andere hinzugeben, allgemein werde, daß viele Männer tüchtig seien, als Magistrate die Zierde ihrer Kantone zu sein, und Alle die Freiheit lieben, sich selbst beherrschen, und die Tüchtigsten und Frömmsten zu ihren Vorstehern zu wählen wissen.

Dieses zu erzwecken, ist gewiß das beste Mittel, wenn die Geistlichen alle verpflichtet werden, einen pädagogischen Kurs durchzumachen, und eben so wohl ein Examen über das Schulführen als über ihre theologischen Kenntnisse ablegen müssen, ehe sie als fähig zur Ordination erklärt werden.

Schon in den zwanziger Jahren ist die katholische Administration des Kantons St. Gallen hierin mit einem schönen Beispiel vorgegangen, da alle Priester verbindlich gemacht worden sind, einen pädagogischen Kurs anzuhören, ehe sie die Weihe erhalten.

Möge dieses Beispiel bald allgemeine Nachahmung finden! — Damit schließt Zellweger seinen Aufsatz und wir stimmen ihm von Herzen bei.

La stria von Valplan.

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts herrschte bei unsern Leuten auf dem Lande ein so krasser Aberglaube, daß man des Nachts kaum zwei Schritte aus dem Hause gehen zu dürfen vermeinte,

ohne befürchten zu müssen, Geistern und Hexen zu begegnen. An den langen Winterabenden, in den sog. Hengerten, wurden dann allerlei merkwürdige Geschichten mitgetheilt. Bald erzählte das Eine, wie es die vorige Nacht das Todtenvolk bei diesem oder jenem Hause gesehen, und daraus ergab sich dann auch der Schluß, es werde nächstens ein Glied aus der betreffenden Familie sterben; bald hörte der Wächter auf seinen nächtlichen Gängen von dem in der Mitte des Dorfes liegenden Kirchhofe her ein dumpfes Graben; bald beschrieb auch der Mesmer, wie er, vor oder nach dem Morgenläuten die Kirche durchschreitend, einen so lieblichen Gesang vernommen und ja sogar die Personen erkannt habe, und solches wurde dann natürlich als eine Mahnung (saingas) ausgelegt.

Außerdem gab es in jenen Zeiten der verrufenen Orte die Menge, deren Namen abwechselten, nämlich bald die „Platta dellas strias“, bald „il lo del ball“ u. s. w. hießen. Besonders die Kreuzwege standen in schlechtem Renommée, denn hier vorzüglich fanden die mitternächtlichen Rendezvous statt und wurden die Herentänze aufgeführt. Dies sollte hauptsächlich vor Witterungsänderung und an den Quatembertagen geschehen. Hatte Einer einen liederlichen Lebenswandel geführt oder Marksteinverrückungen, Beruntreuungen und andere ungerechte Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, so war man sicher, daß er kurz nach seinem Begräbniß an der Stätte der verübten That sich einfinden werde, und gleich war auch das Gerücht ausgesprengt: es rumort in seinem Hause, die Thüren und Fensterläden bleiben nicht geschlossen, und so oft zwei einander sich begegneten, flüsterte man sich ins Ohr: man sieht ihn im Stall, auf der Treppe u. s. w. Die gewöhnliche Folge davon war, daß das Haus wenigstens um die Hälfte im Preise sank. — Weibsbilder, die verschmizter waren, oder nur pffiffiger aussahen, als andere, galten als solche, die einen nach Belieben verhexen konnten (far da nauscha gliions). Damit nun diese einem keinen Schaden anthun könnten, rieth man allgemein an, vor ihrem Hause sich zu bekreuzen oder ein Vaterunser zu beten. Während so die abergläubischen Leute in der Unwissenheit sich gefielen,

trieben die vermeintlichen Hexen und Hexenmeister ungestört ihren Spud (bekannt sind indessen auch die Hexenprozesse und Hinrichtungen, wobei Viele zufolge noch vorhandener Protokolle ganz unschuldig gefoltert und verbrannt wurden) und zogen aus diesem Handwerke mitunter nicht unwesentliche Vorthelle, wie folgende Geschichte beweist.

Zu L., im Unterengadin, gab es jenseits des Inn in einem düstern Walde eine reichliche Streueausbeute, von der alle Einwohner des Dorfes sich ihren Wintervorrath holten. Da fiel eine Frau auf den Gedanken, diese ergiebige und reichlich lohnende Fundgrube für sich allein ausbeuten und damit ein ordentliches Sümichen Geld gewinnen zu wollen. Dieser Gedanke rief dem kühnen Entschlusse, sich in ein phantastisches Kleid zu hüllen und als Geist die vor Tagesanbruch eintreffenden Streuesammler zu erschrecken und von der Stelle zu vertreiben. Ihr Plan gelang ganz vortrefflich, denn gleich hieß es überall im Dorfe: nach Valplan gehen wir nicht mehr, die Stria macht so fürchterliche Sprünge, daß man unmöglich zusehen kann.

Lange Zeit wagte es Niemand mehr, sich nach Valplan zu begeben, bis endlich ein kleines, aus der Fremde mit klaren Begriffen in die Heimath zurückgekehrtes Männlein sich erbot, den Spud zu bannen. Zu diesem Behufe bestellte er am Abend vor seinem Abentheuer mehrere Frauen aus dem Dorfe zum Streuesammeln und ging dann absichtlich des Morgens schon früh an der Spitze dieser Leute in den berüchtigten Wald. Kaum waren sie da angelangt, so erschien die Stria von Valplan mit langen, zerzausten und lose herunterwallenden Haaren, in weißem Gewande, und springt wie rasend zwischen den Bäumen herum. Alles fängt zu schreien an und will den Rückzug antreten, nur das unerschrockene Männchen, weder die Bitten noch die Bedenken der Uebrigen beachtend, setzt der vermeinten Here nach, und nach langen Querzügen holt er sie ein, ergreift sie bei den Haaren, schlägt rechts und links um sich, bis sie, von den Streichen ermüdet, sich umdreht, ihn um Verzeihung bittet und die Absicht ihrer nächtlichen Wanderungen entdeckt, ihn aber auch zugleich ersucht, sie Niemanden zu verrathen. Der rüstige Jüngling versprach es

ihr unter der Bedingung, daß sie ihrem Handwerke entsage, und so viel ich weiß, ist die Here von Valplan seit diesem komischen Ausritte auch wirklich für immer verschwunden. P. I. A.

Chronologisches Verzeichniß der Landammänner von Churwalden während vier Jahrhunderten (1450—1850).

(Nach authentischen in den Archiven der Landschaft und des ehemal. Klosters Churwalden und der Stadt Chur zerstreuten Quellen zusammengestellt von Ch. G. Brügger, Med. Cand.)

(NB. Die urkundliche Schreibart der Namen ist beibehalten.)

Anno Dom.

- 1450 Thys oder Dysch von Tschiertschen, Burger zu Chur (nach Ardüser Seite 47 hieß er eigentlich Mathias Kilchmatten, war auch Vogt auf Straßberg und Ammann im Schalfst, †1501), ist der erste, welcher um diese Zeit als „Aman in dem Gericht ze Churwald“ urkundlich vorkommt (u. a. als Siegler im Bündniß zwischen dem XGerichten- und Gotteshausbunde). „Disch von Tschiertschen“ siegelt auch a. 1436 den XGerichten-Bundesbrief im Namen des Gerichts Churwald, aber ohne den gewöhnlichen Beisatz der Mitsiegler „unser Aman.“
- 1462 Dusch von Tschiertschen d. Z. Aman zu Churwald.
- 1471 Disch oder Tsch von Tschiertschen, obiger.
- 1478 Peter Hemy¹⁾ (von Parpan); Hans Schwarz ist gleichzeitig Vogt auf Straßberg.
- 1484 Mathis oder Thys (Disch) Michael (Michel) Land-Aman zu Churwalden und zugleich Vogt zu Straßberg (Urk. 1484, 1485, 1486, 1488, 1489, 1490 u. 1492 ist er auch Ammann zu S. Peter im Schalfst).
- 1491 „This oder Disch Aman van Reguns“, zugleich Vogt auf Straßberg und Ammann in diesem Gericht.
- 1496 Peter Jos (von Parpan) d. Z. gesetzter Landammann.

¹⁾ Symon Peter Hemmis sel. ehel. Sohn trägt a. 1424 den Hof Foppa und die dazu gehörige Foppenalp vom Matensfelder Hans Ort zu Lehen (Urk. dat. Mittwoch nach S. Anton 1424).